

Haushaltssatzung

des Landkreises Aichach-Friedberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der Art. 16, 17, 30 und 57 ff. der Landkreisordnung erlässt der Landkreis Aichach-Friedberg folgende

Haushaltssatzung

§ 1

- (1) Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit festgesetzt; er schließt ab

im Verwaltungshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit * €

und im Vermögenshaushalt
in den Einnahmen und Ausgaben mit 28.268.100 €.

- (2) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kliniken an der Paar für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan für das Krankenhaus Aichach
in den Erträgen mit 31.271.000 €
und in den Aufwendungen mit 37.927.300 €,

im Erfolgsplan für das Krankenhaus Friedberg
in den Erträgen mit 47.889.200 €
und in den Aufwendungen mit 51.497.200 €,

im Vermögensplan für das Krankenhaus Aichach
in den Einnahmen und Ausgaben mit 13.326.100 €

und im Vermögensplan für das Krankenhaus Friedberg
in den Einnahmen und Ausgaben mit 6.964.200 €.

- (3) Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan des Regiebetriebes Kommunale Abfallwirtschaft für das Haushaltsjahr 2024 wird festgesetzt; er schließt ab

im Erfolgsplan
in den Erträgen mit 9.975.950 €
und in den Aufwendungen mit 11.493.550 €,

im Vermögensplan
in den Einnahmen und Ausgaben mit 8.170.826 €.

§ 2

- (1) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen wird auf * € festgesetzt.
- (2) Der Gesamtbetrag der Kreditaufnahmen in den Vermögensplänen des Eigenbetriebes Kliniken an der Paar wird auf 2.335.000 € festgesetzt.
- (3) Kreditaufnahmen im Vermögensplan des Regiebetriebs Kommunale Abfallwirtschaft sind nicht vorgesehen.

§ 3

- (1) Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen im Vermögenshaushalt wird auf 56.908.600 € festgesetzt.
- (2) Verpflichtungsermächtigungen in den Vermögensplänen des Eigenbetriebes Kliniken an der Paar werden nicht festgesetzt.
- (3) Verpflichtungsermächtigungen im Vermögensplan des Regiebetriebes Kommunale Abfallwirtschaft werden nicht festgesetzt.

§ 4

- (1) Die Höhe des durch sonstige Einnahmen nicht gedeckten Bedarfs, der nach Art. 18 ff. des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) umzulegen ist (Umlagesoll), wird für das Haushaltsjahr 2024 auf _____* € festgesetzt.
- (2) Die Kreisumlage wird in von Hundertsätzen aus den nachstehenden, vom Landesamt für Statistik festgestellten Umlagekraftzahlen und Schlüsselzuweisungen (Umlagegrundlagen) bemessen:

Grundsteuer A	1.216.451 €
Grundsteuer B	13.357.899 €
Gewerbesteuer	67.283.738 €
Gemeindeanteil an der Einkommensteuer	89.990.367 €
Umsatzsteuerbeteiligung	<u>7.638.548 €</u>
Steuerkraft	179.487.003 €
80 v. H. der Gemeindeschlüsselzuweisungen	<u>17.666.617 €</u>
Summe der Umlagegrundlagen	197.153.620 €

- (3) Nach Art. 18 Abs. 3 FAG wird der Umlagesatz für die Kreisumlage einheitlich auf ____* v. H. festgesetzt.

§ 5

- (1) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf 10.000.000 € festgesetzt.
- (2) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben im Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Kliniken an der Paar wird auf 24.000.000 € festgesetzt.
- (3) Der Höchstbetrag der Kassenkredite zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan des Regiebetriebes Kommunale Abfallwirtschaft wird auf 500.000 € festgesetzt.

§ 6

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2024 in Kraft.

Aichach,

Dr. Klaus Metzger
Landrat

*Wert entsprechend Spalte A-D der Anlage „Variantenrechnung Kreisumlagesätze“